

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 4.

München, den 17. Januar 1888.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Januar 1888, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes betr. — Bekanntmachung vom 12. Januar 1888, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Bekanntmachung vom 16. Januar 1888, die Ernennung von Schiedsgerichts-Vorsitzenden betr. — Titel-Verleihungen — Ordens-Verleihungen. — Adels-Bestätigung. — Verichtigung.

Nr. 323.

Bekanntmachung, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes betreffend.

### Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1886, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes betreffend, (Ges. u. Verordn.-Blatt 1886 S. 10) wird nachstehend die in der Nummer 51 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1887 auf Seite 581 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1887 zur entsprechenden Wahrnehmung mitgetheilt.

München, den 10. Januar 1888.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath Bauer.

Abdruck.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417), von der königlich preussischen Regierung getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Posen vom 25. November d. Js. ab Terminpreise für Roggen wieder notirt.

Berlin, den 16. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.

Zm Auftrage: Aichenborn.

Nr. 143II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

**K. Staatsministerium des K. Hofes und des Aeußern.**

Der §. 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements (Ges.- und V.-Blatt von 1874 Seite 338 ff.) erhält mit Wirkung vom 1. April 1888 an folgende Fassung:

**§. 34.**

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation angehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde

Anlage E.